

§ 6.

Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen.

§ 7.

Den Gegenstand der Prüfung bilden die Fächer des öffentlichen und Privat-rechts und der Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der Kenntnisse des Prüflings, seiner Ein-sicht in das Wesen und die geschichtliche Entwicklung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Prüfling überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

§ 8.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Fertigung einer schriftlichen rechts-wissenschaftlichen Arbeit. Die Aufgabe für diese, welche auch in der Vorlegung eines Rechtsfalles bestehen kann, ist von dem Vorsitzenden der Kommission nach vorgängiger Verständigung mit deren übrigen Mitgliedern zu stellen.

§ 9.

Die Arbeit ist binnen einer sechswoöchigen Frist in Keinschrift abzuliefern. Am Schlusse hat der Prüfling zu versichern, daß er die Arbeit selbständig ange-fertigt und anderer als der von ihm angegebenen Schriften sich dabei nicht bedient habe.

Wird die Frist verkannt, so ist dem Prüfling nach dem Ermessen des Vor-sitzenden entweder alsbald, oder nach dem Ablauf einer Frist, welche bis zu sechs Monaten erstreckt werden kann, eine andere Aufgabe zu erteilen. Bei wieder-holter Fristveräumung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist jedoch der Prüfling in diesem Falle nach, daß er durch außerordentliche Umstände an der rechtzeitigen Einreichung der Arbeit verhindert worden ist, so kann ihm vom Vor-sitzenden auch noch eine dritte Aufgabe erteilt werden. Wird auch die Frist für diese nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Prüflinge, welche sich einer Verletzung der hinsichtlich der selbständigen An-fertigung der Arbeit abzugebenden Versicherung schuldig gemacht haben, werden je nach dem Grade der Verschuldung auf Zeit oder für immer von der Prüfung aus-geschlossen. Dies gilt auch in den Fällen, in welchen durch Verschweigung der bei der Arbeit benutzten Quellen eine Täuschung der Prüfenden beabsichtigt worden ist.